

- c) Die Eännigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablaufe durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.
- d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingeschobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert seyn.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse erstrahlen.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben eifrig nachzukommen zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt:

Frieße.

(No. 618.) Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen hiermit, im Verfolg Unseres heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer, nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Grieß durch eine Mühle bereitet werden. Von der Mahlsteuer.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 2

§. 3.

§. 3. Es sollen erhoben werden:  
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,  
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten  
und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

- §. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle  
gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.  
b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht  
es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken  
oder angefeuchtet sey.  
c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Ueberge-  
wicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß  
von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

- §. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur  
Mühle kommt.  
b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel  
versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen  
bezeichnet seyn.  
c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in  
den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung  
zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister,  
oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nach-  
gegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht  
vermögen. Die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des richtigen Ein-  
gangs der Steuer werden alsdann der Dertlichkeit gemäß besonders  
bestimmt.

- §. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist  
a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen  
zu halten, und  
b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe  
getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der  
Schlachte-  
steuer.

§. 8. Die Schlachtesteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh,  
Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und  
Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolglicher Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete  
Stück unzer schnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen.  
Häute, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11.



- §. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stückfäßen entrichtet werden.
- b) Der Finanz=Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.
- c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer=Amtes auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

§. 12. Es findet keine Steuer=Vergütung auf mahl= und schlacht=steuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo Statt der Mahl= und Schlacht=Steuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal=Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

Allgemeine  
Vorschriften.

- §. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt=Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu fragen verpflichtet.
- b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Derlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz=Ministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl= und Schlacht= Steuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichter, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl= und Schlacht= Steuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15.

§. 15. a) Werben die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten, von einem Sechszehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

- b) Für das Gewicht des Saftes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht  $\frac{1}{4}$  Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.
- c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:
- aa) von Kraftmehl, Yuber, Graupe, Grüge und Gries wird das doppelte,
  - bb) von Mehl das Ein- und Eintrittelfache,
  - cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Saftes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,
  - dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Einrittelfache des Saftes von dem in den Städten ausgechlachten Fleische berechnet.
- d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahnet.
- e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes, Schlachthäuser und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

- b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.
- c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.
- d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.

§. 17.

- §. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.
- b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer=Ordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. — 65. §§. 83. — 90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, ändert die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mehl- und Schlacht=Steuer zu entrichten schuldig sind.
- c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuer=Ordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20sten Januar d. J. angewendet.
- d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer=Ordnung vom 8ten Februar 1819., welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuer=Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54. — 59. und 72. sowohl von den Steuer=Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer=Ämter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz=Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemeinlich zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beiglaubigt:

Frieße.

(No. 619.) Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30sten Mai 1820.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unfers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erforderlichem Gutachten Unfers Staatsraths, wie folget:

§. I.